

Anlage 2

**Landes-
Raumordnungsprogramm
Niedersachsen
Entwurf 2006
Änderung und Ergänzung**

- Auszug -

...

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen – Teil II –

Aufgrund des § 7 Abs. 3 (*neu*) in Verbindung mit § 3 (*neu*) und § 7 Abs. 1 (*neu*) und des § 8 Abs. 9 (*neu*), jeweils auch in Verbindung mit § 9 Abs. 1 (*neu*), des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung vom 18. Mai 2001 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom _____ (Nds. GVBl. S. _____), wird verordnet:

...

b) Nach der Überschrift werden die folgenden Sätze 1 und 2 eingefügt:

„1Nachfolgend werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Sinne des § 3 Nrn. 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) sowie inhaltliche Regelungen zu deren Umsetzung in die Regionalen Raumordnungsprogramme im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 (*neu*) des NROG in beschreibender Darstellung festgelegt.

2Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung sind durch Fettdruck gekennzeichnet; die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung.“

c) Die Abschnitte C 1 bis C 3.3 werden durch die folgenden Abschnitte 1 bis 3.2.1 ersetzt:

„1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume

1. 1. Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes, der ländlichen Regionen und der Metropolregionen

01 1In Niedersachsen und seinen Teilräumen soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen.

2Durch koordiniertes Zusammenwirken des Landes und der Träger der Regionalplanung sollen die regionsspezifischen Entwicklungspotenziale ausgeschöpft und den Besonderheiten der teilräumlichen Entwicklung Rechnung getragen werden.

02 1Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen.

2Es sollen

- die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden,
- die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden,

- die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden,
- flächendeckend Infrastruktureinrichtungen der Kommunikation, Voraussetzungen der Wissensvernetzung und Zugang zu Information geschaffen und weiter entwickelt werden.

³Die Auswirkungen des demographischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

03 Die Entwicklung des Landes und seiner Teilräume soll

- auf regionales Wachstum, regionalen Ausgleich und Zusammenhalt zielen,
- integrativ und politikfeldübergreifend auf alle strukturwirksamen Handlungsfelder ausgerichtet sein,
- einen effizienten, regional gezielten Maßnahmen- und Fördermitteleinsatz gewährleisten,
- mit regional angepassten und zwischen den Ebenen abgestimmten Handlungskonzepten und Instrumenten in dezentraler Verantwortung umgesetzt werden sowie
- die kooperative Selbststeuerung und Handlungsfähigkeit der regionalen Ebenen stärken.

04 ¹Die ländlichen Regionen sollen als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenem Profil erhalten und wettbewerbsfähig weiter entwickelt werden.

²Sie sollen durch die überregionalen Verkehrsachsen erschlossen und an die Verkehrsknoten und Wirtschaftsräume angebunden sein.

³Die ländlichen Regionen sollen durch eine integrierte ländliche Entwicklung gefördert werden, die

- die nachhaltige Entwicklung durch Bürgerverantwortung und mit Eigenkräften der Region auf der Grundlage von Entwicklungskonzepten stärkt,
- die Entwicklung der Dörfer unter Berücksichtigung der demographischen Gegebenheiten unterstützt und die Lebensqualität verbessert,
- die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft verbessert und deren Wettbewerbsfähigkeit stärkt,
- Landnutzungskonflikte sozialverträglich und flächensparend löst,
- die Landwirtschaft bei der Umstellung und Neuausrichtung sowie Diversifizierung unterstützt und damit Arbeitsplätze sichert und neue schafft,
- die Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft erhält und verbessert,

- die natürlichen Lebensgrundlagen durch Maßnahmen zum Trinkwasser-, Gewässer- und Bodenschutz sichert sowie den vorbeugenden Hochwasserschutz unterstützt.

⁴Bei Standortentscheidungen zu raumbedeutsamen öffentlichen Einrichtungen soll dem regionalen Ausgleich zugunsten strukturschwacher ländlicher Regionen Rechnung getragen werden.

05 ¹In den Metropolregionen Hannover-Braunschweig-Göttingen, Hamburg und Bremen-Oldenburg im Nordwesten sollen

- die Innovationsfähigkeit und internationale Wettbewerbsfähigkeit,
- die internationale Verkehrs- und Kommunikationsknotenpunkte,
- die Arbeitsmarktschwerpunkte und
- die Zentren der Wissenschaft, Bildung und Kultur

gestärkt werden.

²In den Metropolregionen sollen dazu gemeinsame Entwicklungsstrategien erarbeitet werden; in den Metropolregionen Hamburg und Bremen-Oldenburg im Nordwesten sollen dazu verbindliche, landesgrenzenübergreifende Regelungen geschaffen werden.

³Die Vernetzung der Metropolregionen mit den übrigen Teilräumen des Landes soll ausgebaut und optimiert werden.

06 Raumstrukturelle Maßnahmen sollen dazu beitragen geschlechtsspezifische Nachteile abzubauen. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die geschlechtsspezifischen Wirkungen zu berücksichtigen.

1. 2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung

01 Als Beitrag zur Entwicklung des norddeutschen Raums sollen insbesondere in den an Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein grenzenden Teilräumen Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit, zur Verbesserung der Infrastruktur und zum Flächenmanagement unterstützt werden.

²Hierfür soll die Zusammenarbeit der norddeutschen Länder in Fragen der Raumordnung und Landesentwicklung fortgeführt und ausgebaut werden.

³Dies gilt auch für die Abstimmung und Wahrnehmung gemeinsamer Interessen bei der europäischen Zusammenarbeit.

02 Unter den Rahmenbedingungen der voranschreitenden Globalisierung und unter den Zielsetzungen der gemeinsamen europäischen Integrations- und Wachstumspolitiken für die erweiterte Europäische Union soll die räumliche Struktur Niedersachsens so entwickelt werden, dass

- die Wettbewerbsfähigkeit des Landes und seine Standortqualitäten im internationalen Wettbewerb gestärkt werden,

- die Lagevorteile Niedersachsens mit Seehäfen, Flughäfen und den Schnittpunkten der europäischen Nord-Süd- und Ost-West-Achsen genutzt und ausgebaut sowie die logistischen Potenziale gestärkt werden,
 - die wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklungschancen, die sich aus Gemeinsamkeiten und Grenzvorteilen der europäischen Nachbarschaft ergeben, genutzt und ausgebaut werden,
 - in Abstimmung mit den europäischen Nachbarstaaten die Nordsee als Drehscheibe der weltweiten Vernetzung der Güterströme und mit ihren Potenzialen für die Gewinnung von Nahrungsmitteln, Energie und Rohstoffen unter Beachtung ihrer besonderen ökologischen Sensibilität und Umweltrisiken und ihrer Bedeutung für den Tourismus genutzt wird,
 - Fördermaßnahmen zur Umsetzung einer nachhaltigen Regionalentwicklung genutzt werden.
- 03 Räumliche Entwicklungen und Maßnahmen, die in besonderem Maße zur Stärkung der Standortqualitäten des Landes im internationalen Wettbewerb beitragen, sollen unterstützt werden.

1. 3 Entwicklung der Teilräume

- 01 In allen Teilräumen sollen die europäischen und grenzüberschreitenden Verflechtungen und Lagevorteile ausgebaut und für die Regionalentwicklung nutzbar gemacht werden.
- 02 1In allen Teilräumen soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden. 2Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen daher die Möglichkeiten der Innovationsförderung, der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Erschließung von Standortpotenzialen und von Kompetenzfeldern ausgeschöpft werden und insgesamt zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen.
- 03 Teilräume mit besonderen Strukturproblemen und Wachstumsschwächen sowie mit vordringlich demographisch bedingtem Anpassungsbedarf der öffentlichen Infrastruktur sollen in großräumige Entwicklungsstrategien eingebunden und mit wirtschaftsstärkeren Teilräumen vernetzt werden.
- 04 1Die räumliche Entwicklung Niedersachsens im engeren Verflechtungsraum des Oberzentrums Bremen soll durch besondere Formen der interkommunalen Abstimmung und Kooperation auf folgende Schwerpunkte ausgerichtet werden:
- Stärkung der lokalen Siedlungsschwerpunkte, der Zentren und der Ortskerne,
 - regionale Steuerung des großflächigen Einzelhandels,
 - Zusammenführung lokaler Siedlungsentwicklungen mit regionalen Planungen des öffentlichen Personennahverkehrs,
 - Bündelung regionaler Wirtschaftskompetenzen und Entwicklung gemeinsamer Gewerbestandorte,
 - Ausbau der Voraussetzungen für Mobilität in der Region und
 - Sicherung und Weiterentwicklung regionaler Landschafts- und Freiräume.

²Das gemeinsam von niedersächsischen Kommunen und der Stadtgemeinde Bremen erarbeitete Interkommunale Raumstrukturkonzept Region Bremen soll hierfür ausgestaltet und vertieft werden.

³Im Einvernehmen mit den berührten niedersächsischen Kommunen und dem Land Bremen sollen regional abgestimmte Planungen zur raumstrukturellen Entwicklung erarbeitet werden, die dazu geeignet sind, als Ziele oder Grundsätze der Raumordnung in das Landes-Raumordnungsprogramm aufgenommen zu werden, sofern das Land Bremen eine vergleichbare Bindungswirkung sicherstellt.

1. 4 Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres

...

2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2. 1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

...

2. 2 Entwicklung der Zentralen Orte

01 ¹**Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren.**

...

04 ¹**Oberzentren sind in den Städten Braunschweig, Celle, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück, Salzgitter, Wilhelmshaven und Wolfsburg.**

...

2. 3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen

...

03 ¹**Neue Flächen für den großflächigen Einzelhandel sind den Zentralen Orten zuzuordnen.**

²**Der Umfang neuer Flächen bestimmt sich aus dem zentralörtlichen Versorgungspotenzial, den vorhandenen Versorgungseinrichtungen und der innergemeindlichen Zentrenstruktur.**

³**Die Ausweisung neuer Flächen für den großflächigen Einzelhandel ist interkommunal abzustimmen.**

⁴**Die Ausweisung neuer Flächen für den großflächigen Einzelhandel sowie die Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten (§ 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung), deren Kernsortiment innenstadtrelevant ist, sind nur an städtebaulich integrierten Standorten zulässig.**

⁵**Diese Flächen sind in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs einzubinden.**

6 Verkaufsfläche und Warensortiment von Einzelhandelsgroßprojekten müssen der zentralörtlichen Versorgungsfunktion und dem Verflechtungsbereich des jeweiligen Zentralen Ortes entsprechen.

7 Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

8 Die Träger der Regionalplanung können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Einzelfall Standorte für den großflächigen Einzelhandel jenseits der Grenze des privilegierten Zentrums in einem benachbarten Mittel- oder Grundzentrum festlegen, wenn damit den Anforderungen der Sätze 3 bis 7 in gleicher Weise entsprochen wird wie bei einer Lage innerhalb des Gemeindegebiets des privilegierten Zentrums.

9 Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht innenstadtrelevanten Kernsortimenten sind auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen an verkehrlich gut erreichbaren Standorten im baulichen Zusammenhang mit dem Siedlungsbereich des jeweiligen Zentralen Ortes zulässig.

10 Der bauliche Zusammenhang gilt auch dann als gegeben, wenn die Entwicklung zum baulichen Zusammenhang mit dem Siedlungsbereich bereits eingeleitet ist und auf einer abgestimmten kommunalen Zielplanung gemäß dem Flächennutzungsplan aufbaut.

11 In den Fällen der Sätze 9 und 10 darf die Verkaufsfläche für innenstadtrelevante Randsortimente nicht mehr als 10 vom Hundert der Verkaufsfläche und maximal 800 m² betragen.

12 Von Satz 11 kann abgewichen werden, wenn

- die raumordnerische Prüfung und Beurteilung der Raumverträglichkeit des Randsortimentes im Einzelfall auf der Grundlage verbindlicher Ziele des Regionalen Raumordnungsprogramms zur Entwicklung des Einzelhandels und der Versorgungsstandorte erfolgt,
- das Prüfergebnis mit den sonstigen Zielen der Raumordnung im Einklang steht und
- über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan sichergestellt wird, dass der als raumordnungsverträglich zugelassene Umfang der Verkaufsfläche für das innenstadtrelevante Randsortiment auf das geprüfte Einzelhandelsgroßprojekt beschränkt bleibt.

13 Abweichend von den Sätzen 1, 2 und 6 sind ausnahmsweise und im Einzelfall Einzelhandelsgroßprojekte zulässig, wenn in einem Raumordnungsverfahren festgestellt ist, dass sie den sonstigen Zielen der Raumordnung entsprechen und in besonderem Maß landesweite Bedeutung haben.

14 Zur Verbesserung der Grundlagen für regionalbedeutsame Standortentscheidungen von Einzelhandelsprojekten sollen regional abgestimmte Konzepte erstellt werden.

... (Ende des Auszugs aus dem LROP)